

## Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen

- Auch in der Sekundarstufe II gilt die Vorgabe des Schulgesetzes NRW § 43 (2):  
*„Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit[...]“*
- Es wird also bei plötzlicher Erkrankung – wie bei jedem  
Ausbildungsverhältnis üblich – erwartet, dass **noch am selben Tag morgens vor dem eigenen Unterrichtsbeginn** telefonisch das Sekretariat benachrichtigt wird. Hierbei sind auch **Angaben über die voraussichtliche Dauer** der Erkrankung wichtig. Alle Unterrichtsversäumnisse sind anschließend – zusätzlich zu der telefonischen Meldung – so schnell wie möglich im Rahmen des üblichen Verfahrens schriftlich zu entschuldigen (s. u.). Hierbei ist die Kenntnisnahme durch die Unterschrift der Eltern (bzw. des oder der Erziehungsberechtigten) – auch bei Volljährigkeit der Schülerin / des Schülers – erforderlich, um einen angemessenen Informationsstand zu gewährleisten.
- Insbesondere wenn **Klausuren** versäumt werden, ist auf die Einhaltung des beschriebenen Entschuldigungsverfahrens (unmittelbarer Anruf sowie fristgerechte schriftliche Entschuldigung – gegebenenfalls ergänzt durch eine ärztliche Bescheinigung) zu achten, **damit das Recht auf eine Nachschreibklausur gewahrt bleibt und die versäumte Klausur nicht als ungenügend gewertet wird.**
- Anträge auf **Unterrichtsbefreiung** sind mit entsprechender Begründung frühzeitig vor dem entsprechenden Termin – d. h. sobald absehbar – beim Beratungslehrer schriftlich einzureichen; vorab ist dies auch der Fachlehrerin / dem Fachlehrer mitzuteilen. Anschließend sind die versäumten Stunden nach dem üblichen Verfahren zu entschuldigen.

### Das **Entschuldigungsformular** (Tutor- und Schüler-Exemplar)

- wird als Kopiervorlage jeder Schülerin/jedem Schüler zu Beginn des Schuljahres ausgehändigt und ist auch auf der Schulhomepage abrufbar, notfalls bei den Beratungslehrern und Tutoren der jeweiligen Jahrgangsstufe erhältlich,
- ist mit den entsprechenden Angaben zu den versäumten Unterrichtsstunden und Wochentagen zu versehen (auch Unterschrift der Eltern),
- ist schnellstmöglich durch die jeweilige Fachlehrerin / den jeweiligen Fachlehrer abzeichnen zu lassen (Vermerk in der Kursmappe!); notfalls muss diese/r außerhalb des Unterrichts aufgesucht werden.

Das Tutor-Exemplar wird anschließend – spätestens nach 14 Tagen – bei der zuständigen Tutorin / dem zuständigen Tutor abgegeben und wird von diesen aufbewahrt, das Schüler-Exemplar verbleibt bei den eigenen Unterlagen.

Von allen Schülerinnen und Schülern ist im eigenen Interesse bei allen Unterrichtsversäumnissen auf die **Einhaltung dieses Entschuldigungsverfahrens** zu achten, da

- nicht korrekt entschuldigte Unterrichtsstunden als **Leistungsversäumnisse** (im Bereich der sonstigen Mitarbeit wie bei den Klausuren) gewertet werden,
- alle unentschuldigten Unterrichtsstunden auf **Zeugnissen und Leistungsübersichten** am Ende des Schulhalbjahres, zurzeit aber auch auf Vorlagen bei Bewerbungen und auch auf **Abgangszeugnissen bis hin zum Abiturzeugnis** – hier für das gesamte Schuljahr – angeführt werden müssen, zwanzig unentschuldigte Unterrichtsstunden in einem Monat zum Schulverweis führen.